

BESTÄTIGUNG DES ANLAGENBETREIBERS FÜR DEN ERHALT DES MIETERSTROMZUSCHLAGS

Anlagenbetreiber:

Name: _____

Straße und Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Standort der Anlage:

Straße und Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Hiermit **bestätige** ich, dass die oben genannte Anlage seit dem _____ die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt des Mieterstromzuschlags, insbesondere die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 1 – 3 EEG 2023, erfüllt.

§ 21 Abs. 3 Satz 1 – 3 EEG 2023 lautet:

„¹Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

- 1. innerhalb dieses Gebäudes, dieser Nebenanlage oder in Gebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und*
- 2. ohne Durchleitung durch ein Netz.*

²Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen. ³§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient.“

(Stand Gesetzestext: Oktober 2023; keine Gewähr für Aktualität)

Sofern das Gebäude, auf dem die Anlage installiert ist, nicht Wohngebäude oder Nebenanlage eines solchen Gebäudes ist, **bestätige** ich gemäß § 21c Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 das Folgende:

1. der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher stehen nicht in einer gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander, und
2. ich verpflichte mich, jede Änderung der der Erklärung nach vorstehender Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände DONETZ unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____